

D I P L O M - P R Ü F U N G S O R D N U N G

(Satzung des Fachbereiches Wirtschaft) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Flensburg

Aufgrund des § 86 Abs. 7 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung des Konvents des Fachbereiches Wirtschaft vom 21. Juni 2000, 08. November 2000 und vom 18. April 2001 und mit Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein die folgende Diplom-Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Vorschriften

- §1 Art und Zweck der Diplomprüfung
- §2 Diplomgrad
- §3 Regelstudienzeit
- §4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- §5 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen
- §6 Prüfungsberechtigte und Beisitzer
- §7 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- §8 Klausuren
- §9 Mündliche Prüfungen, sonstige Prüfungsleistungen
- §10 Bewertung der Leistungen, Bildung der Noten
- §11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- §12 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- §13 Nachteilsausgleich bei Behinderung: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §14 Verfahren bei Widersprüchen

II. Diplom-Vorprüfung

- §15 Zulassungsverfahren
- §16 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- §17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- §18 Zulassungsverfahren
- §19 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- §20 Diplomarbeit
- §21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- §22 Wiederholung der Diplomarbeit
- §23 Diplomandenseminar, Diplomandenvortrag
- §24 Wahlfächer
- §25 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Noten
- §26 Zeugnis
- §27 Diplomurkunde

B. Besonderer Teil

- §28 Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und empfohlener Zeitpunkt der Diplom-Vorprüfung
- §29 Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und empfohlener Zeitpunkt der Diplomprüfung

C. Schlussbestimmungen

- §30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- §31 Prüfungsakten
- §32 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Art und Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad

Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (FH) / Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH)

verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des berufspraktischen Studiensemesters und der Diplomprüfung acht Semester. Die Studienordnung, das Angebot der Lehrveranstaltungen, die Organisation des berufspraktischen Studiensemesters und der Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Diplom-Vorprüfung am Ende des dritten, die Diplomprüfung am Ende des achten Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Studierenden sollen die Prüfung in einem Prüfungsfach ablegen, wenn dieses Fach laut Studienplan abgeschlossen wird. Sie melden sich verbindlich zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen.
- (2) Für jedes Semester wird jeweils ein Prüfungstermin am Ende des Semesters und zu Beginn des folgenden Semesters festgelegt, soweit es die Art der Prüfung zulässt.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (4) Die Diplomprüfung erfolgt in zwei Abschnitten. Im ersten Abschnitt wird diese studienbegleitend durchgeführt. Der zweite Prüfungsabschnitt umfasst die Diplomarbeit.

§ 5

Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dieser hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit mindestens ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichskonvent bestellt. Die Professorenschaft verfügt mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen und stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das studentische Mitglied kann im Prüfungsausschuss nur bei der Erörterung grundsätzlicher und organisatorischer Angelegenheiten mitwirken.
- (4) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf von Prüfungen betreffen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

- (6) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichskonvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfungsberechtigte und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer (Prüfungsberechtigte) sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfungsberechtigten können bestellt werden:
 - 1. Professorinnen und Professoren,
 - 2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit ihnen ein Auftrag zur eigenverantwortlichen Durchführung einer Lehrveranstaltung erteilt wurde, die mit einer Prüfung abzuschließen ist, und die die Voraussetzungen des § 86 Abs. 4 HSG erfüllen.
- (2) Prüfungsberechtigte handeln im Namen des Prüfungsausschusses. Sie sind bei der Beurteilung der Prüfungen nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Für die Prüfungsberechtigten gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 7

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsleistungen unterscheiden sich in
 - 1. studienbegleitende Prüfungsleistungen:
 - (a) Klausuren,
 - (b) mündliche Prüfungen,
 - (c) sonstige Prüfungsleistungen;
 - 2. studienabschließende Prüfungsleistungen:
 - (a) Diplomarbeit.
- (2) Welcher Art eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist, wird in den §§ 28 und 29 dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sind in den §§ 28 und 29 dieser Prüfungsordnung festgelegt. Die erfolgreiche Ableistung einer Prüfungsvorleistung kann Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung sein.

- (4) Prüfungsvorleistungen unterliegen grundsätzlich den gleichen fachlichen Anforderungen wie Prüfungsleistungen und können wie diese benotet werden.
- (5) Prüfungsvorleistungen sind bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholbar.
- (6) Ausländischen Studierenden kann im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit ausländischen Partnerhochschulen ein gesondertes Hochschulzertifikat ausgestellt werden. Ein Hochschulzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Erbringung mehrerer Prüfungen im Rahmen eines in sich abgeschlossenen Studienprogramms. Die Bezeichnung und die Form des Hochschulzertifikates sowie die zu seiner Erlangung zu erbringenden Prüfungen sind in einer Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Partnerhochschule festzulegen.

§ 8 Klausuren

- (1) In den Klausuren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung nennen können. Die Klausuraufgaben werden von den Prüfungsberechtigten (§ 6) gestellt. Die Klausuren sind von allen Kandidatinnen und Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermines gleichzeitig und unter Prüfungsbedingungen zu bearbeiten.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten, höchstens 180 Minuten.
- (3) Klausuren werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten bewertet. Ist eine Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt worden, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung ein. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Klausuren sind als einheitliche Leistung zu bewerten.

§ 9 Mündliche Prüfungen, sonstige Prüfungsleistungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll bei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundi-

gen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Gesamtergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.
- (6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von der oder dem Prüfungsberechtigten bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung Leistungen zu erbringen waren. Bestehen diese Leistungen aus mehreren Einzelleistungen, muss jede Einzelleistung mindestens ausreichend sein. Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen, es sei denn, es ist in einem Fach etwas anderes gesondert ausgewiesen.
- (7) Sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter anderem Hausarbeiten, Referate, mündliche Prüfungen, praktische Übungsleistungen, Fallstudien, Entwürfe, Computerprogramme oder auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten sein. Abweichend hiervon kann auch in begründeten Ausnahmefällen eine sonstige Prüfungsleistung auch als Klausur abgeprüft werden. In welcher Form diese Prüfung durchgeführt wird, ist zu Beginn der Vorlesungen jedes Semesters von der oder dem betreffenden Prüfungsberechtigten gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bekanntzugeben.

§ 10

Bewertung der Leistungen, Bildung der Noten

- (1) Für eine Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Bei der Ermittlung der Noten können die zugrundeliegenden Einzelbewertungen im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 zur besseren Differenzierung der tatsächlichen Leistungen um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen. Dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen.
- (4) Werden Noten gemittelt, so lauten sie bei einem Durchschnitt
 von 1,00 bis 1,50 = sehr gut;
 über 1,50 bis 2,50 = gut;
 über 2,50 bis 3,50 = befriedigend;
 über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

Die Noten werden bis zur zweiten Dezimalstelle nach dem Komma errechnet.

- (5) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der Bewertung von Leistungen, die von Studierenden an Hochschulen ausserhalb des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden durch den Prüfungsausschuss geregelt.
- (6) Das Ergebnis einer Prüfung wird, unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung in der jeweiligen Sitzung des Prüfungsausschusses, vom Prüfungsausschuss unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in hochschulüblicher Form durch Aushang bekanntgemacht.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wird in einem oder mehreren Fächern die Note "nicht ausreichend" (5,0) erzielt, kann die studienbegleitende Prüfung in dem betreffenden Fach zweimal, frühestens zum Beginn des nächsten Semesters wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Studierende, deren Klausur bei einer Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde, werden auf Antrag mündlich nachgeprüft, wenn in der Klausur mindestens 80 vom Hundert der für die Note "ausreichend" (4,0) geforderten Leistung erbracht wurde. Die Dauer der mündlichen Nachprüfung soll 15 Minuten nicht überschreiten. Prüfungsberechtigt sollen die Bewerberin oder der Bewerber der Klausur sein. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note im betreffen-

den Prüfungsfach "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) lautet. Die mündliche Nachprüfung muss im selben Prüfungszeitraum wie die Klausur durchgeführt werden.

- (3) Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz (1) fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Flensburg im wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend; Absatz (2) gilt außerdem auch für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägig erbrachte praktische Studiensemester und berufspraktische Fertigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Eine Diplomarbeit aus einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung kann für diesen Studiengang nicht anerkannt werden.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (4) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Die Studierenden haben die für die Anrechnung

erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuß Gutachten anfordern.

§ 13

Nachteilsausgleich bei Behinderung; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Körperlich Beeinträchtigten oder Behinderten, die durch ein fachärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfung oder eine für die Zulassung zur Prüfung zu erbringende Teilleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen zu können, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form abzulegen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach erfolgter Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich - spätestens innerhalb von drei Werktagen (einschließlich Samstag) nach Eintritt des Grundes oder nach der versäumten Prüfung - schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang beim Prüfungsamt erforderlich, die Abgabe bei der Post (Poststempel) genügt nicht. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, vorzulegen. Sollte diese Vorlage aus wichtigem Grund nicht in der oben genannten Frist möglich sein, so ist das Prüfungsamt innerhalb der Frist in angemessener Weise darüber zu verständigen.

Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so wird dieser Versuch nicht als Prüfungsversuch gewertet.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Bewertung "nicht ausreichend" (5,0) gilt auch dann, wenn die Täuschung erst nach Abschluss der Prüfungsleistung entdeckt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der vorsätzlich den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfungsberechtigten oder der oder dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an den Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 14
Verfahren bei Widersprüchen

- (1) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen oder Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung der Prüfungsberechtigten, des Prüfungsausschusses und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen; über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erheben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 15

Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
 1. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Fachhochschule Flensburg,
 2. eine form- und fristgerechte verbindliche Meldung zur Teilnahme an den Prüfungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob endgültig oder gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Vor-/Zwischenprüfung oder eine Haupt-/Abschlussprüfung in derselben Fachrichtung an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
 4. gegebenenfalls einen Nachweis über erforderliche Vorleistungen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Vor-/Zwischenprüfung oder Haupt-/Abschlussprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 16

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die inhaltlichen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung soweit angeeignet hat, dass sie oder er das weitere Studium mit Erfolg betreiben kann.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen gemäß § 28.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Prüfungsfächer mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind,
 2. die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß § 7 Abs. 1 (a) der Studienordnung für die Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen ist.
- (4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird ermittelt als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Fachnoten der Prüfungsfächer. Die Gewichtung erfolgt nach Credit-Punkten.

§ 17
Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein Zeugnis innerhalb von vier Wochen nach dem für die Prüfungsberechtigten geltenden Meldeschluss für die Noten auszustellen. Das Zeugnis enthält die in den Prüfungsfächern erzielten Noten und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Prüfung festgestellt hat.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassungsverfahren

- (1) Zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Flensburg bestanden oder gemäß § 12 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung sind:
 1. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Fachhochschule Flensburg,
 2. eine form- und fristgerechte verbindliche Meldung zur Teilnahme an den Prüfungen,
 3. die bestandene Diplom-Vorprüfung.

Die bestandene Diplom-Vorprüfung ist nicht Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in den Fächern, die zur Diplomprüfung gehören, die in § 29 besonders gekennzeichnet sind. Die Zulassung zur Prüfung in diesen Fächern kann von der Vorlage von Nachweisen abhängig gemacht werden.
- (3) Mit der Anmeldung der Diplomarbeit beginnt der zweite Abschnitt der Diplomprüfung. Hierzu wird nur zugelassen, wer
 1. das Berufspraktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat;
 2. alle vier für die Diplomprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen des 3. und 4. Semesters im Bereich Wirtschaftsinformatik (Nr. 1 - 4 gem § 29 Abs. 1) aus dem ersten Prüfungsabschnitt bestanden hat.
- (4) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Prüfungsleistungen gemäß § 29,
2. der Diplomarbeit.

§ 20

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine die Ausbildung abschließende Prüfungsarbeit. In der Diplomarbeit sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem ihrer Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor gestellt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema

der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Frist für die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens nach Ableistung des berufspraktischen Studiensemesters ausgegeben werden.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel drei Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe des Themas wird als Nichtbearbeitung bewertet.
Bei Nichtbearbeitung wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens zwei Monate verlängern, sofern die oder der Studierende die Verlängerung nicht durch einen in ihrer oder seiner Person liegenden Grund zu vertreten hat. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte bis spätestens vier Wochen vor dem Abgabetermin der Diplomarbeit gestellt werden.
Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine fundierte Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Diplomarbeit beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der Bearbeitungszeit von drei Monaten erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Diplomarbeit nicht ausreichend ist.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit verspätet abgegeben, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung, soweit dies die Art der Arbeit zulässt, abzugeben oder, mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen, zu übersenden.

- (3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Professorinnen oder Professoren zu bewerten, darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Können sich die Prüfungsberechtigten nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Wiederholung der Diplomarbeit

Ist eine Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, kann die Anfertigung der Diplomarbeit nur einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ist nur zulässig, wenn davon im ersten Versuch (§20 Abs. 5) kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 23

Diplomandenseminar, Diplomandenvortrag

- (1) Der Diplomandenvortrag ist die mündliche Vorstellung und Verteidigung der Diplomarbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat soll hierbei zeigen, dass sie oder er
1. die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit selbständig erläutern und vertreten kann,
 2. darüber hinaus in der Lage ist, andere mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende Probleme ihres oder seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
 3. bei ihrer oder seiner Arbeit gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich ihrer oder seiner zukünftigen Berufstätigkeit anwenden kann.
- (2) Der Diplomandenvortrag ist Teil des Diplomandenseminars. Die Dauer des Diplomandenvortrags soll bei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 24

Wahlfächer

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in den Wahlfächern ihres oder seines Studienganges einer Prüfung unterziehen. Als Wahlfächer gelten für sie oder ihn auch alle Fächer anderer Studiengänge. Die Noten der Wahlfächer können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Noten

- (1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird ermittelt als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Fachnoten der Prüfungsfächer und der Diplomarbeit. Die Gewichtung er-

folgt nach Credit-Punkten, wobei die Diplomarbeit mit 30 Credit-Punkten und die Prüfungsfächer entsprechend der Gewichtung nach §29 eingehen.

- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn
1. in allen Prüfungsfächern mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt worden ist;
 2. die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist;
 3. die erfolgreiche Teilnahme an allen gemäß § 7 Abs. 1 (b) der Studienordnung geforderten Prüfungsvorleistungen nachgewiesen ist;
 4. die erfolgreiche Teilnahme am Berufspraktischen Studiensemester nachgewiesen ist.

§ 26 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis innerhalb von vier Wochen nach dem für die Prüfungsberechtigten geltenden Meldeschluss für die Noten ausgestellt. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, Thema und Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Prüfung festgestellt hat.
- (2) Die während des Hauptstudiums gemäß Studienordnung erbrachten Prüfungsvorleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in einer Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Im übrigen gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

§ 27 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Flensburg und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

B. Besonderer Teil

§ 28

Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und empfohlener Zeitpunkt der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung gemäß § 16 Abs. 2 besteht aus:

		Kreditpunkte				Prüfungsleistungen (PL) und Prüfungsvorleistungen (PVL)			
Semester		1.	2.	3.		1.	2.	3.	Anmerkungen
Nr.	Bezeichnung des Faches								
1	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	7,5				PVL			
2	Programmierung 1	7,5				PL: K-2			
3	Programmierung 2		7,5				PL: SP**		2.)
4	Betriebssysteme/Netze		7,5				PL: SP**		
5	Organisation	5				PL: K-2*			
6	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1	5				PL: K-2			
7	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2		5				PL: K-2		
8	Rechnungswesen		5				PL: K-2		
9	Betriebswirtschaftliche Funktion 1			5				PL: K-2	1.)
10	Managementtechniken			5				PVL	
11	Mathematik 1	5				PL: K-2			
12	Mathematik 2		5				PL: K-2		
13	Englisch 1			5				PVL	
Summe der Kreditpunkte		30	30	15					

Erläuterungen:

PL = Prüfungsleistung nach Prüfungsordnung

PVL = Prüfungsvorleistung nach Studienordnung (§ 7 der entsprechenden Studienordnung)

K = Klausur: K-2 = Klausur mit einer Dauer von zwei Zeitstunden

SP = Sonstige Prüfungsleistung (gemäß § 9 Abs. 7 dieser Prüfungsordnung)

* Die Prüfungsart der Klausur ist bei diesen Prüfungsleistungen als Regelfall vorgesehen. Abweichend hiervon können in begründeten Ausnahmefällen diese Prüfungsleistungen in der Form sonstiger Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 7 abgeprüft werden (§ 9 Abs. 7, die Bekanntgabe der Prüfungsart betreffend, gilt entsprechend).

** Die Prüfungsart „Sonstige Prüfungsleistung“ lässt gemäß § 9 Abs. 7 dieser Prüfungsordnung folgende Alternativen zu: Hausarbeit (Ha), Referat (Ref), Entwurf (E), Computerprogramm (Cp), Projektarbeit (Pa). Abweichend hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen diese Prüfungsleistung in der Form einer zweistündigen Klausur (K-2) abgeprüft werden (§ 9 Abs. 7, die Bekanntgabe der Prüfungsart betreffend, gilt entsprechend)

- 1) Der Katalog der wählbaren BW-Funktionen besteht aus folgendem 7 Angeboten: Marketing, Produktion und Logistik, Personalwirtschaft, Investition und Finanzierung, Bilanzierung, Steuerlehre, Controlling. Dieser Katalog kann durch Konventsbeschluss jeweils zu Beginn eines Semesters ergänzt oder geändert werden. Ergänzungen oder Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben.
- 2) Eine bestanden Prüfungsleistung in Programmierung 1 ist Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung und Teilnahme an Programmierung 2.

§ 29

Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer,
und empfohlener Zeitpunkt der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung gemäß § 19 besteht aus:

		Kreditpunkte						Prüfungsleistungen (PL) und Prüfungsvorleistungen (PVL)						
Nr.	Semester Bezeichnung des Faches	3.	4.	5.	6.	7.	8.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	An- mer- kun- gen.
1	Datenbanken	7,5						PL: K-2*						
2	Algorithmen/Datenstrukturen	7,5						PL: K-2*						
3	Systemanalyse		7,5						PL: K-2*					
4	Software-Engineering		7,5						PL: K-2*					
5	Spezielle Wirtschafts- informatik 1 (Wahlpflicht)				7,5						PL: SP**			3) 5)
6	Spezielle Wirtschafts- informatik 2 (Wahlpflicht)				7,5						PL: SP**			3) 5)
7	Spezielle Wirtschafts- informatik 3 (Wahlpflicht)					7,5						PL: SP**		4) 5)
8	Spezielle Wirtschafts- informatik 4 (Wahlpflicht)					7,5						PL: SP**		4) 5)
9	Betriebswirtschaftliche Funktion 2		5						PL: K-2					1)
10	Betriebswirtschaftliche Funktion 3		5						PL: K-2					1)
11	Spezielle Betriebswirtschaft 1				10						PL: SP**			2) 5)
12	Spezielle Betriebswirtschaft 2					10						PL: SP**		2) 5)
13	Wirtschaftsprivatrecht		5						PL: K-2					
14	Englisch 2				5						PVL			
15	Volkswirtschaftslehre					5						PL: K-2		
16	BPS – Berufspraktisches Studiensemester (einschl. BPS- Begleitseminar)			30						BPS				6)
17	PS – Projektsemester (einschließlich Diplomandenvortrag)						30						PS	
	Diplomarbeit (DA)												DA	7)
Summe der Kreditpunkte		15	30	30	30	30	30							

Erläuterungen:

PL = Prüfungsleistung nach Prüfungsordnung

PVL = Prüfungsvorleistung nach Studienordnung

K = Klausur: K-2 oder K-3 = Klausur mit einer Dauer von zwei oder drei Zeitstunden

SP = Sonstige Prüfungsleistung (gemäß § 9 Abs. 7 dieser Prüfungsordnung)

* Die Prüfungsart der Klausur ist bei diesen Prüfungsleistungen als Regelfall vorgesehen. Abweichend hiervon können in begründeten Ausnahmefällen diese Prüfungsleistungen in der Form sonstiger Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 7 abgeprüft werden (§ 9 Abs. 7, die Bekanntgabe der Prüfungsart betreffend, gilt entsprechend).

** Die Prüfungart „Sonstige Prüfungsleistung“ lässt gemäß § 9 Abs. 7 dieser Prüfungsordnung folgende Alternativen zu: Hausarbeit (Ha), Referat (Ref), Entwurf (E), Computerprogramm (Cp), Projektarbeit (Pa). Abweichend hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen diese Prüfungsleistung in der Form einer zweistündigen Klausur (K-2) im Fach Nr. 4 und in Form einer dreistündigen Klausur (K-3) in den Fächern Nr. 7 und 8 abgeprüft werden (§ 9 Abs. 7, die Bekanntgabe der Prüfungsart betreffend, gilt entsprechend).

- 1) Der Katalog der wählbaren BW-Funktionen besteht aus folgendem 7 Angeboten: Marketing, Produktion und Logistik, Personalwirtschaft, Investition und Finanzierung, Bilanzierung, Steuerlehre, Controlling. Dieser Katalog kann durch Konventsbeschluss jeweils zu Beginn eines Semesters ergänzt oder geändert werden. Ergänzungen oder Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben.
- 2) Der Katalog der Wahlpflichtfächer „Spezielle Betriebswirtschaft 1 und 2“ setzt sich zusammen aus den kleinen Studienschwerpunkten oder halben großen Studienschwerpunkten des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre. Dieser Katalog kann durch Konventsbeschluss jeweils zu Beginn eines Semesters ergänzt oder geändert werden. Ergänzungen oder Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben.
- 3) Der Katalog der Wahlpflichtfächer „Spezielle Wirtschaftsinformatik 1 und 2“ entspricht den Angeboten des Master-Studiengangs „Master of Information Systems“. Dieser Katalog kann durch Konventsbeschluss jeweils zu Beginn eines Semesters ergänzt oder geändert werden. Ergänzungen oder Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben.
- 4) Der Katalog der Wahlpflichtfächer „Spezielle Wirtschaftsinformatik 3 und 4“ wird durch Konventsbeschluss jeweils zu Beginn eines Semesters festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.
- 5) Die bestandene Diplom-Vorprüfung gemäß §28 dieser Prüfungsordnung ist Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in den unter Nr. 5-8 und 11-12 genannten Prüfungsfächern.
- 6) Vor Absolvieren des Berufspraktischen Studiensemesters ist der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung zu erbringen (§ 4 Abs. 2 der entsprechenden Studienordnung)
- 7) Das erfolgreich absolvierte Berufspraktische Studiensemester ist Voraussetzung für die Bearbeitung der Diplomarbeit (§ 4 Abs. 6 der entsprechenden Studienordnung).

C. Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äusserung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen sowie die Prüfungsprotokolle einsehen. Die Prüfungsakten sind noch fünf Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahres, in dem sie erstellt wurden, aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Hauptprüfung ist mindestens 50 Jahre aufzubewahren.

§ 32

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2000/2001 das Grundstudium im Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Flensburg aufnehmen.

Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungsordnung. Das Lehrangebot nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 25.11.1994 (GVOBL. Schl.-H. S.429x) wird parallel zur Einführung dieser neuen Prüfungsordnung semesterweise auslaufen.

- (3) Für Studierende, die sich vor dem 01.08.2000 im Grund- oder Hauptstudium befanden, gilt die vorgenannte Prüfungsordnung bis zum 31.07.2005 weiter. §5, §9, §13 und §20 gelten auch für Studenten, die sich vor dem 01.08.2000 im Grund- oder Hauptstudium befanden.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Flensburg in einem höheren Fachsemester aufnehmen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Studierenden nach deren Leistungsstand darüber, ob die bisherige Prüfungsordnung vom 25.11.1994 oder diese Prüfungsordnung anzuwenden ist.
- (5) Für Studierende, die sich an der Fachhochschule Flensburg in einem höheren Fachsemester befinden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag entscheiden, ob die bisherige Prüfungsordnung vom 25.11.1994 oder diese Prüfungsordnung anzuwenden ist.

Die Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wurde am 4. Mai 2001 - III 222-3102.1670.07 - erteilt.

Flensburg, den 11. Mai 2001

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Wirtschaft
-- Der Dekan --

Professor Dr. Roland Trill